

## **Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Bottrop**

### **Satzung der Stadt Bottrop vom 13.12.2018 zur Änderung der Satzung über Erlaubnisse und Gestattungen für die Benutzung der öffentlichen Straßen in der Stadt Bottrop (Straßenbenutzungs-Satzung vom 14.03.2017)**

Aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstaben f) und h) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.01.2018 (GV. NRW. 2018 S. 90) und der §§ 18, 19, 19 a und 23 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.1995 (GV NRW S. 1028), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25.03.2015 (GV. NRW. S. 312), in Kraft getreten am 01.04.2015 sowie des § 8 des Bundesfernstraßengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.06.2007 (BGBl. I S. 1206), das zuletzt durch Artikel 466 der Verordnung vom 31.08.2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist, hat der Rat der Stadt in seiner Sitzung am 11.12.2018 folgende Satzung beschlossen:

#### **Artikel 1**

Der Gebühren- und Entgelttarif zu §§ 9 und 15 der Satzung über Erlaubnisse und Gestattungen für die Benutzung der öffentlichen Straßen in der Stadt Bottrop – Straßenbenutzungs-Satzung – vom 14.03.2017 erhält folgende Fassung:

#### **Gebühren- und Entgelttarif**

zu §§ 9 und 15 der Satzung über Erlaubnisse und Gestattungen für die Benutzung der öffentlichen Straßen in der Stadt Bottrop  
- Straßenbenutzungs-Satzung – vom 11.12.2018

### Allgemeine Bestimmungen

- 1.) Die Zoneneinteilung des Gebühren- und Entgelttarifes ergibt sich aus dem nachfolgenden Straßenverzeichnis.
- 2.) Soweit Gebühren oder Entgelte nach der Zeit der Benutzung bemessen werden, werden Bruchteile von Monaten nach Tagen berechnet. Die Tagesgebühr beträgt in diesen Fällen 1/30 der Monatsgebühr.
- 3.) Für Veranstaltungen, deren Dauer weniger als die Hälfte eines Kalendertages beträgt, werden 25 % der Tagesgebühr berechnet.
- 4.) Auf- und Abbautage im Rahmen von Veranstaltungen werden je Kalendertag mit 50 % der festgelegten Tagesgebühr berechnet.
- 5.) Soweit Gebühren oder Entgelte nach der in Anspruch genommenen Fläche bemessen werden, werden angefangene Quadratmeter voll berechnet.
- 6.) Die nach diesem Gebühren- und Entgelttarif ermittelten Gebühren und Entgelte werden jeweils auf volle Euro aufgerundet.
- 7.) Die Mindestgebühr / das Mindestentgelt beträgt **20,00 Euro** je Sondernutzung.
- 8.) Bei der Berechnung der Tarife für Veranstaltungsflächen werden 30% der Gesamtfläche als Verkehrsfläche nicht berücksichtigt.
- 9.) Betrifft nur Ziffer 15: Die Gebühr zu Ziffer 15 wird unabhängig von den eingerichteten Zonen erhoben. Diese richtet sich ausschließlich danach, welche Straßenart vorliegt. Berechnet wird die Gebühr ab dem 1.Tag der Sperrung bis zur kompletten Beseitigung der Sperrung. Die Beseitigung ist dem Straßenverkehrsamt anzuzeigen. Sperrungen die eine Gesamtdauer von 8 Tagen unterschreiten bleiben gebührenfrei.

### Gebühren/Entgelte

Gebühr/Entgelt je qm/Monat, falls nicht unter der jeweiligen Ziffer eine andere Einheit (Pro Tag, einmalig, pro Stück und Tag) angegeben ist

<b>Art der Straßenbenutzung</b>	<b>Zone 1</b>	<b>Zone 2</b>	<b>Zone 3</b>
	<b>Euro</b>	<b>Euro</b>	<b>Euro</b>
1. Litfaßsäulen, Uhrensäulen, Plakatwände	6,70	5,50	4,40
2. Masten (für Freileitungen, Fahnen u. a.)	5,80	4,80	3,90
3. Erlaubnispflichtige Automaten, Vitrinen an der Stätte der Leistung	7,50	6,20	5,00
4. Verkaufsautomaten nicht an der Stätte der Leistung	9,10	7,60	6,10
5. Aufstellung von Tischen und Stühlen	1,70	1,40	1,10
6. Verkaufswagen im Reisegewerbe	8,30	6,90	5,50
7. Imbissstuben, Trinkhallen, Kioske	10,00	8,30	6,60
8. Privatwirtschaftliche Werbe- und Verkaufsstände	9,10	7,60	6,10
9. Nichtkommerzielle Werbe- und Verkaufsstände, Informationsstände	4,20	3,50	2,80
10. Lotterieveranstaltungen	4,20	3,50	2,80
11. Blumenstände (Weihnachtsbäume, Grabschmuck)	5,80	4,80	3,90
12. Ausstellungen vor Ladenlokalen	12,50	10,40	8,30
13. Materiallagerungen, Bauzäune, Baubuden, Baugerüste, Arbeitswagen, Baumaschinen, Baustellenzufahrten (soweit es durch die Inanspruchnahme zu Straßensperrungen kommt, erfolgt die Abrechnung nach Ziffer 15)	12,00	9,70	7,70
14. Container	12,00	9,70	7,70
15. <u>Vollsperrungen</u> für den MIV bei Maßnahmen über 7 Tagen: 250 EUR pro Tag (Straße des Vorbehaltsnetzes), 150 EUR pro Tag (alle sonstigen Straßen/Wege/Plätze), <u>Halbseitige</u> Sperrungen für den MIV bei Maßnahmen über 7 Tagen: 150 EUR pro Tag (Straße des Vorbehaltsnetzes) 100 EUR pro Tag (alle sonstigen Straßen/Wege/Plätze)			
16. Fahrradständer	3,30	2,80	2,20
17. Wegweisende Beschilderung	8,30	6,90	5,50

18. Werbereiter (Gebühr pro Stück)	9,50	7,90	6,30
------------------------------------	------	------	------

<b>Art der Straßenbenutzung</b>	<b>Zone 1</b>	<b>Zone 2</b>	<b>Zone 3</b>
	<b>Euro</b>	<b>Euro</b>	<b>Euro</b>
<b>19. Veranstaltungen</b> Die Berechnung der Gesamtgebühren ergibt sich aus der genutzten Fläche (in qm) und Dauer der Nutzung			
a) Kommerzielle Veranstaltungen (Mischgebühr Tarif-Nr. 5+8)	5,40	4,50	3,60
b) Nicht kommerzielle Veranstaltungen (Mischgebühr Tarif-Nr. 5+9)	3,00	2,50	2,00
c) Schützenfeste / Brauchtum (Mischgebühr Tarif-Nr. 5+9)	3,00	2,50	2,00
d) Weihnachtsmärkte oder weihnachtsmarktähnliche Veranstaltungen (Mischgebühr Tarif-Nr. 5+9+11)	3,90	3,20	2,60
20. Sonstige Nutzungen	2,60 - 12,40	2,10 - 10,30	1,60 - 8,40
21. Stadtfeste / Stadtteilstädte	Pauschal 125,00 € / Tag		
<b>22. Überbauungen</b>  a. oberirdische Überbauungen innerhalb des Lichtraumprofils = einmalig 60 % des Verkehrswertes (ermittelt nach der Bodenrichtwertkarte) des angrenzenden Grundstückes (auf den Quadratmeter bezogen) b. oberirdische Überbauungen außerhalb des Lichtraumprofils = einmalig 40 % des Verkehrswertes (ermittelt nach der Bodenrichtwertkarte) des angrenzenden Grundstückes (auf den Quadratmeter bezogen) c. unterirdische Überbauungen = einmalig 40 % des Verkehrswertes (ermittelt nach der Bodenrichtwertkarte) des angrenzenden Grundstückes (auf den Quadratmeter bezogen)  Bei Zusammentreffen mehrerer unterschiedlicher Überbauungen gilt das jeweils höhere Entgelt.			

Art der Straßenbenutzung	Euro
23. Verlorener Verbau/Erdanker = bis 20 m Verbaulänge je für weitere 10 m ab 100 m Verbaulänge Injektionsanker	158,00 (einmalig) 63,00 (einmalig) 629,00 (einmalig) 32,00 (einmalig)
24. Leitungen a) der privaten Versorgung (Strom, Wasser, Gas): unentgeltlich b) sonstige, insbesondere gewerbliche (unabhängig von der Art der Leitung, soweit nicht besondere gesetzliche, z. B. TKG, oder vertragliche Regelungen, z. B. Konzessionsvertrag bestehen)	
bis DN 200 pro lfdm im Innenbereich	5,20 (einmalig)
bis DN 500 pro lfdm im Innenbereich	10,40 (einmalig)
über DN 500 pro lfdm im Innenbereich	15,60 (einmalig)
Alle Leitungsgrößen im Außenbereich pro lfdm	1,00 (einmalig)
25. Postablagekästen	157,00 (jährlich)
26. Werbeplakate für Veranstaltungen o. ä, sofern nicht privatrechtlich geregelt.	
a) bis zur Größe DIN A 0	0,10 (pro Stück täglich)
b) größer als DIN A 0	0,16 (pro Stück täglich)
27. Werbeplakate, soweit nicht nach Ziffer 23 zu beurteilen	
a) bis zur Größe DIN A 0	0,10 (pro Stück täglich)
b) größer als DIN A 0	0,16 (pro Stück täglich)
c) Großplakattafeln auch zusätzlich zu anderen Tarifstellen (zum Beispiel Nr. 16 und Nr. 25)	6,30 (pro Stück täglich)

## Straßenverzeichnis zum Gebühren- und Entgelttarif:

### **Zone 1:**

Ernst-Wilczok-Platz  
 Altmarkt  
 Am Pferdemarkt  
 Berliner Platz  
 Gladbecker Straße von Altmarkt bis Friedrich-Ebert-Straße  
 HansasträÙe  
 Hochstraße  
 Horster Straße von Luise-Hensel-StraÙe bis Altmarkt  
 Kirchplatz  
 Osterfelder Straße von Altmarkt bis Peterstraße/Hans-Böckler-StraÙe  
 Pferdemarkt  
 Poststraße

### **Zone 2:**

1. Stadtmitte  
 Essener Straße (südliche Seite) von Kapitän-Lehmann-StraÙe bis Bogenstraße  
 Essener Straße (nördliche Seite) von Hochstraße bis Adolf-Kolping-StraÙe  
 Gerichtsstraße von Gladbecker Straße bis Droste-Hülshoff-Platz  
 Droste-Hülshoff-Platz  
 Gleiwitzer Platz  
 Horster Straße von Luise-Hensel-StraÙe bis Friedrich-Ebert-StraÙe  
 Kirchhellener Straße von Altmarkt bis Böckenhoffstraße  
 Kolpingplatz  
 Luise-Hensel-StraÙe von Gladbecker Straße bis Horster Straße  
 Paßstraße von Brauerstraße bis Friedrich-Ebert-StraÙe
2. Kirchhellen-Mitte  
 Hauptstraße von Oberhofstraße bis Antoniusstraße  
 Johann-Breuker-Platz
3. Boy  
 Boyer Markt  
 Johannesstraße von Horster Straße bis Baukelstraße  
 Horster Straße von Bahnhof Boy bis Boyer Markt
4. Eigen  
 Eigener Markt  
 Gladbecker Straße von Rippelbeckstraße bis AegidistraÙe
5. Fuhlenbrock  
 Marktplatz Fuhlenbrock  
 Im Fuhlenbrock von Lindhorststraße bis Goethestraße

### **Zone 3:**

Alle übrigen Straßen des Stadtgebietes, die nicht unter Zone 1 und Zone 2 genannt sind.

## Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2019 in Kraft.

### Bekanntmachungsanordnung:

**Änderung der Satzung über Erlaubnisse und Gestattungen für die Benutzung der öffentlichen Straßen in der Stadt Bottrop (Straßenbenutzungs-Satzung vom 11.12.2018) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.**

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen die vorstehende Gebührenordnung nach Ablauf eines Jahres nach dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Gebührenordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden.
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Bottrop vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bottrop, 13.12.2018

(Tischler)  
Oberbürgermeister

Die öffentliche Bekanntmachung steht auch auf der Internetseite der Stadt Bottrop unter:  
[www.bottrop.de/rathaus/bekanntmachungen/index.php](http://www.bottrop.de/rathaus/bekanntmachungen/index.php)